

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(nachfolgend kurz als *AGB-LZ* bezeichnet)

der Firmen

Zellstoff- und Papierfabrik Rosenthal GmbH
und
Zellstoff Stendal GmbH
(nachfolgend jeweils kurz *Verkäufer* genannt)

(Stand: Mai 2012)

I. Aufträge und Angebote

- a) Kaufverträge kommen erst mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer, und zwar ausschließlich auf der Basis der nachstehenden *AGB-LZ*, zustande.
- b) Etwaigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Diese *AGB-LZ* werden alleiniger Vertragsinhalt, sofern der Käufer ihnen nicht schriftlich innerhalb von 8 Tagen widerspricht. Davon abweichende Vereinbarungen sind im Rahmen eines konkreten Vertragsverhältnisses zulässig, bedürfen jedoch zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II. Mengen, Gewicht und Feuchtigkeit

- a) Sofern nichts anderes vereinbart, soll das Wort „Tonne“ oder „ton“ im jeweiligen Kaufvertrag 1000 Kilogramm Luft-Trocken-Gewicht brutto für netto bedeuten. Der Terminus lufttrocken soll neunzig Prozent (90 %) absolut trockene Zellulose und zehn Prozent (10 %) Wasser bedeuten.
 - b) Die Zellulose wird in Ballen von vereinbartem Gewicht bezogen auf den Luft-Trocken-Gehalt verpackt. Die Ballen sind zu Units á acht Stück verschnürt. Jeder Ballen soll identifizierbar sein. Deshalb sollen Sorten-, Chargen- und Unit-Nummer auf jedem Ballen aufgedruckt sein, um jederzeit den Produktionstermin feststellen zu können.
-

- c) Falls der Käufer die gelieferte Bruttomenge anzweifelt, sind die Original-Nachweise der Ausgangs- bzw. Eingangsgewichte dem Käufer vorzulegen.

III. Besondere Art der Lieferung

- a) Die Wahl der Versandart und des Versandweges bleibt bei Fehlen von Vereinbarungen dem Verkäufer überlassen. Der Verkäufer kann die Wahl nach eigenem Ermessen ausüben. Bei der Wahl ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die billigste Versandart und den schnellsten Versandweg zu wählen. Will der Käufer die Ware durch Lkw abholen bzw. abholen lassen, so bedarf es der vorherigen Zustimmung des Verkäufers.
- b) Zur Erleichterung des Charterns ist, wenn nichts anderes vereinbart, eine Spanne von bis zu zehn Prozent (10 %) über oder unter der vereinbarten Menge zulässig. Wenn ein Vertrag mehrere Teillieferungen beinhaltet, bezieht sich die Spanne auf die Gesamtbestellmenge.
- c) Werden Waren vom Lager des Verkäufers zur ausschließlichen Verfügung des Käufers bereitgehalten oder zur Anfertigung ohne Versandbestimmung verkauft (sogenannte Abrufposten), so hat der Käufer diese innerhalb von 4 Wochen nach der Meldung der Fertigstellung abzunehmen.
- d) Ist zwischen den Parteien vereinbart, dass der Käufer die bestellte Ware selbst beim Verkäufer abholt bzw. abholen lässt, hat der Käufer auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.
- e) Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur bzw. Frachtführer oder sonstige Personen geht die Gefahr auf den Käufer über.

IV. Bestellung auf Abruf

Sind zwischen den Parteien Teillieferungen vereinbart, so ist der Käufer verpflichtet, die einzelne Teillieferung spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Teillieferungstermin abzurufen. Erfolgt der Abruf verspätet, ist der Verkäufer zur Lieferung der nicht oder verspätet abgerufenen Teilmengen nicht mehr verpflichtet. Das Recht des Verkäufers, vom Käufer Abnahme der Teillieferungen zu fordern bzw. Rechte aus der Verletzung der Abnahmeverpflichtung geltend zu machen, bleibt unberührt.

V. Lieferzeit

- a) Wenn nicht bestimmte Liefertermine vereinbart sind, beginnt die Lieferzeit mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung durch den Verkäufer oder der Auftragsannahme durch den Verkäufer und endet mit dem Tag, an dem die Ware das Werk oder das Versandlager des Verkäufers verlässt oder wegen Versandungsmöglichkeiten nach Ziffer VIII b) eingelagert wird. Verlangt der Käufer nach Auftragsbestätigung durch den Verkäufer oder Auftragsannahme durch den Verkäufer Änderungen des Auftrags, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt die Lieferzeit erst mit der Bestätigung der Änderung durch den Verkäufer. Hält der Verkäufer

aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, eine vereinbarte Nachfrist, die nicht kürzer als 3 Wochen sein darf, nicht ein, so hat der Käufer das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten.

- b) Bei Nichteinhaltung von Lieferterminen hat der Käufer keinen Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, die Nichteinhaltung der Lieferfrist beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des *Verkäufers*.

VI. Mängel der Lieferung

- a) Die Ware ist unverzüglich nach Eingang am Bestimmungsort zu untersuchen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu behandeln. Sind zwischen den Parteien mehrere Teillieferungen vereinbart, so ist jede Teillieferung unverzüglich gesondert zu untersuchen und ggf. zu rügen.
- b) Die Beschaffenheit der Ware gilt unbeschadet der sofortigen Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB als genehmigt, wenn eine Mängelrüge bei versteckten Mängeln nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eintreffen am Bestimmungsort an den *Verkäufer* abgesandt wird.
- c) Falls der Käufer einen Mangel gegenüber dem *Verkäufer* angezeigt hat, hat er die gerügte Ware unverzüglich zur eigenen Untersuchung dem *Verkäufer* zur Verfügung zu stellen. Sollten sich die Parteien über das Vorhandensein eines Mangels nicht einigen können, wird eine unabhängige Prüfstelle mit der Begutachtung der Ware und der Feststellung darüber, ob die gelieferte Ware mangelhaft ist, von den Parteien beauftragt. Der Käufer und der *Verkäufer* müssen sich auf eine gemeinsame Prüfstelle einigen; kommt diese nicht zustande, hat der *Verkäufer* das Recht, eine geeignete unabhängige Prüfstelle nach bestem Ermessen zu wählen. Der *Verkäufer* hat den Käufer über seine Wahl unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Kosten der Begutachtung sind von der unterlegenen Partei zu tragen.
- d) Grundlage für die Ziehung von Proben zum Zwecke der Begutachtung ist DIN EN 27213.
- e) Der Käufer ist verpflichtet, die bereits gelieferte und von ihm als mangelhaft befundene Ware sachgemäß zu lagern, so dass sich deren Zustand nicht aufgrund von unsachgemäßer Lagerung verschlechtert.
- f) Zeigt sich der Mangel der Ware erst bei begonnener Verarbeitung, verpflichtet sich der Käufer, den *Verkäufer* noch am selben Tag per Telefax davon in Kenntnis zu setzen und unverzüglich entsprechende Untersuchungsmöglichkeiten zu ermöglichen. Eine bereits begonnene Verarbeitung ist sofort einzustellen. Sämtliche sinnvollen Schadensminderungsmaßnahmen sind vorzunehmen.
- g) Sind zwischen den Parteien mehrere Teillieferungen vereinbart und besteht zwischen den Parteien über eine Teillieferung Streit bezüglich der Mangelhaftigkeit, so berührt dies die übrigen Teillieferungen nicht. Der Käufer ist daher verpflichtet, die weiteren mangelfreien Teillieferungen vertragsgemäß abzunehmen und zu bezahlen.

VII. Gewährleistung und Haftung

Für Mängel der Lieferung haftet der *Verkäufer* im Falle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB durch den Käufer wie folgt:

- a) Sofern ein Mangel der Vertragsware vorliegt, ist der *Verkäufer* zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Voraussetzung für die Mängelhaftung ist, dass es sich nicht um einen unerheblichen Mangel handelt. Der *Verkäufer* ist zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt, solange der Käufer seine Zahlungspflichten nicht in einem Umfang erfüllt, der dem Wert des mangelfreien Teils der erbrachten Leistung entspricht.
- b) Sollte die in Absatz a) genannte Nacherfüllung fehlschlagen, steht dem Käufer das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten. Dies gilt insbesondere bei vom *Verkäufer* zu vertretender schuldhafter Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge als geschuldet. Der Käufer kann im Falle des Satzes 1 die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt ist.
- c) Soweit sich aus nachstehendem Absatz d) nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Käufers gleich aus welchen Rechtsgründen (insbesondere Schadensersatzansprüche aus Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verzug, Unmöglichkeit, unerlaubte Handlung sowie sonstige deliktische Haftung und Ansprüche auf Aufwendungsersatz mit Ausnahme derjenigen nach § 439 Abs. 2 BGB) ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden an anderen Gegenständen als am Vertragsgegenstand sowie für Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns. Der Haftungsausschluss gilt auch bei Ansprüchen, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Kaufsache resultieren.
- d) Der in Absatz c) geregelte Haftungsausschluss gilt nicht für vom *Verkäufer*, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, soweit diese Schäden auf schuldhaftem Handeln beruhen.
Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls nicht für sonstige Schäden, die auf vom *Verkäufer* oder dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlichen oder grob fahrlässig verursachten Pflichtverletzungen beruhen.
Sollte der *Verkäufer* schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, so ist die Haftung des *Verkäufers* zwar nicht ausgeschlossen, beschränkt sich jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.

Der Haftungsausschluss gilt nicht in den Fällen, in denen der *Verkäufer* nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstands für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet. Der Haftungsausschluss greift ebenfalls nicht, sofern die Haftung durch eine Pflichtverletzung gegen eine vom *Verkäufer* gegenüber dem Käufer abgegebene Garantie oder Zusage ausgelöst wird.

Eine Garantie oder Zusicherung im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Einstandsverpflichtung gilt nur dann als vom *Verkäufer* abgegeben, wenn der Begriff „Garantie“ oder „Zusicherung“ explizit genannt wird. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt Vorstehendes entsprechend.

- e) Der Anspruch auf Nacherfüllung verjährt in einem Jahr nach Übergabe der Kaufsache am Bestimmungsort. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist.
- f) Die nachstehenden Regelungen gelten für Pflichtverletzungen außerhalb der Sachmängelhaftung und sollen das gesetzliche Rücktrittsrecht des Käufers weder ausschließen noch beschränken. Ebenso sollen dem *Verkäufer* zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.
 - (1) Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn durch Vertretenmüssen des *Verkäufers* die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird; dasselbe gilt bei Unvermögen. Das Rücktrittsrecht gilt nicht bei unerheblicher Pflichtverletzung durch den *Verkäufer*.
 - (2) Liegt eine vom *Verkäufer* zu vertretende Leistungsverzögerung vor und gewährt der Käufer nach Verzugsbegründung dem *Verkäufer* eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt. Wird vor der Auslieferung vom Käufer in irgendeinem Punkt eine andere Ausführung des Liefergegenstandes gefordert, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tage der Verständigung über die Ausführung unterbrochen und um die für die anderweitige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.
 - (3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Käufer für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigt, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist bzw. wenn der vom *Verkäufer* zu vertretende zusätzliche Umstand erst zum Zeitpunkt nach Eintritt des Annahmeverzuges des Käufers eintritt. Im Falle der Unmöglichkeit behält sich der *Verkäufer* in den vorgenannten Fällen seinen Anspruch auf die Gegenleistung nach Maßgabe des § 326 Abs. 2 BGB vor.
 - (4) Weitere Ansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere aus Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verzug, Unmöglichkeit, unerlaubter Handlung), sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns; erfasst sind insbesondere Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Kaufsache resultieren.

Dies gilt nicht, soweit der *Verkäufer*, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schadensursache durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben. Dies gilt auch nicht, soweit der *Verkäufer*, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verursacht haben. Ebenso wenig wird die Haftung im Falle der Übernahme einer Garantie oder Zusicherung ausgeschlossen, soweit eine gerade davon umfasste Pflichtverletzung die Haftung auslöst. Sofern schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht von dem *Verkäufer* verletzt wird, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Garantie oder Zusicherung im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Ein-

stellungsverpflichtung gilt nur als abgegeben, wenn die Begriffe Garantie oder Zusicherung ausdrücklich schriftlich genannt wurden.

- g) Der Käufer muss offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von drei Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen. Anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen bei offensichtlichen Mängeln der Sache ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- h) Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich hierbei auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern der *Verkäufer* den Mangel arglistig verursacht oder verschwiegen hat; die Beweislast der Arglist trägt der Käufer.

VIII. Unmöglichkeit der Lieferung auf Grund höherer Gewalt

- a) Bei höherer Gewalt hat der *Verkäufer* die Wahl, die Lieferung für die Zeit der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag teilweise oder ganz zurückzutreten, sofern dem *Verkäufer* ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Hierzu gehört jeder Umstand, der die Lieferung dauernd oder zeitweise erschwert oder unmöglich macht, z. B. Wagenmangel, Streckensperre oder behinderte Schifffahrt, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophe, Feuer, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Aufstand, Verfügung von öffentlicher Hand, Ausbleiben notwendiger Roh- und Hilfsstoffe, Ausfall von Maschinen, Fabrikationseinrichtungen oder der Kraftversorgung. Bei Nichtbelieferung des *Verkäufers* durch seine eigenen Holzlieferanten steht dem *Verkäufer* ebenfalls das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Hat der *Verkäufer* schon Teilmengen hergestellt, so ist der Käufer verpflichtet, die fertiggestellte Ware zu den für den Gesamtauftrag vereinbarten Bedingungen abzunehmen.
- b) Ist die Absendung der Ware infolge außergewöhnlicher Umstände gem. Ziffer VIII a) unmöglich, so wird die Ware für Rechnung und Gefahr des Käufers auf Lager genommen oder bei einem Spediteur eingelagert. Durch die Einlagerung wird die Lieferverpflichtung des *Verkäufers* erfüllt.
- c) Die Partei, die sich auf die Ausnahmeregelung wegen eines unter Ziffer VIII a) aufgeführten Umstandes berufen will, muss die andere Partei unverzüglich schriftlich von der Störung in Kenntnis setzen. Die Beendigung der Störung ist ebenfalls unverzüglich schriftlich der Gegenpartei mitzuteilen.

IX. Zahlungsbedingungen

- a) Die Rechnungen sind entweder innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum auf dem Konto des *Verkäufers* eintreffend mit 1,5 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen oh-

ne Skontoabzug zu bezahlen. Abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

- b) Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist der *Verkäufer* berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem Basiszinssatz gem. § 288 Abs.1 BGB zu verlangen.
- c) Die Bezahlung der Ware hat für den *Verkäufer* kostenfrei zu erfolgen und wird nur im Wege der Banküberweisung akzeptiert. Andere Zahlungsmittel werden nicht angenommen. Gutschriften werden mit dem Betrag erteilt, der sich nach Abzug aller Kosten ergibt. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem der Betrag für den *Verkäufer* verfügbar ist.
- d) Etwaige vom *Verkäufer* gewährte Rabatte, Boni und Skonti beziehen sich nur auf Lieferungen, für die er ohne erforderliche Schritte zur Forderungserfüllung die volle Bezahlung erhält.
- e) Der *Verkäufer* ist bei Bestehen mehrerer Forderungen berechtigt, Zahlungen des Käufers zunächst mit Kosten und Zinsen und dann mit seinen Forderungen in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit zu verrechnen. Das Bestimmungsrecht des Schuldners gem. § 366 Abs. 1 BGB wird insoweit ausgeschlossen.
- f) Besteht zwischen den Parteien Streit über die Vertragsmäßigkeit der Lieferung bzw. Teillieferung, so ist der Käufer nicht berechtigt, fällige Zahlungen bis zur endgültigen Klärung über die Vertragsmäßigkeit der Lieferung bzw. Teillieferung zurückzuhalten. Eine Aufrechnung durch den Käufer ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

X. Zahlungsverzug

- a) Bei Zahlungs- oder Annahmeverzug des Käufers kann der *Verkäufer* nach Ablauf von 14 Tagen ab fruchtloser Fristsetzung mit Androhung der entsprechenden Rechtsfolgen entweder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Der *Verkäufer* hat aber auch das Recht, die Abnahme der Menge zu verlangen, mit der der Käufer sich in Annahmeverzug befindet, ist aber nicht verpflichtet, darüber hinausgehende Teile des Auftrages auszuführen. Das gleiche gilt, falls der Käufer sich bei nur einem von mehreren Einzelaufträgen in Annahmeverzug befindet.
- b) Der *Verkäufer* ist im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers weiter berechtigt, neben Rücktritt des Vertrages und Schadensersatz wegen Nichterfüllung, Verzugszinsen gem. Ziffer IX b) dieser Bedingungen zu verlangen.

XI. Eigentumsvorbehalt

- a) Zur Absicherung der Kaufpreisforderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die dem *Verkäufer* aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, räumt der Käufer dem *Verkäufer* bis zur Erfüllung sämtli-

cher Forderungen einen Eigentumsvorbehalt an der gelieferten Ware ein. Desweiteren tritt der Käufer zur Sicherheit sämtliche ihm zustehende Ansprüche aus der Weiterveräußerung oder der Verarbeitung der Vertragsware nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an den *Verkäufer* bereits jetzt ab. Der *Verkäufer* nimmt die Abtretung an. Die v. g. Sicherheiten werden auch zur Absicherung der mit der Verwertung entstehenden Kosten und Aufwendungen gewährt.

- b) Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der *Verkäufer* auch ohne vorherige Fristsetzung und ohne vorherigen Vertragsrücktritt zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer ist zur sofortigen Herausgabe verpflichtet; im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn, der Rücktritt wird ausdrücklich erklärt. Gleiches gilt bei berechtigten Anlässen zum Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers (z. B. Insolvenzantrag, anderweitig bekannt gewordene Zahlungsstockungen). Zum Zwecke der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes darf der *Verkäufer* die Grundstücke und Räume des Käufers oder Dritter betreten, in denen die Vorbehaltsware lagert und die Vorbehaltsware in Besitz nehmen. Die mit der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes entstehenden Kosten trägt der Käufer. Nach vorheriger Androhung und Einhaltung einer einwöchigen Wartefrist ist der *Verkäufer* zum freihändigen Verkauf oder zur freihändigen Versteigerung der Ware berechtigt. Erfüllung tritt nur in Höhe des Verkaufserlöses, abzüglich der durch die Verwertung entstandenen Kosten, ein. Weitere Ansprüche bleiben dem *Verkäufer* ausdrücklich vorbehalten.
- c) Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang nach Verarbeitung weiter zu veräußern. Der Handel mit der gelieferten Ware, die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Käufer nicht gestattet.

Wurde die Ware vom Käufer bereits weiterverarbeitet und an Dritte veräußert, so tritt der Käufer bereits jetzt sämtliche Ansprüche, die ihm aus der Weiterveräußerung der verarbeiteten Ware gegenüber diesen Dritten entstehen an den *Verkäufer* ab; die Abtretung ist dabei auf die Höhe der Forderung begrenzt, die der *Verkäufer* aus der Warenlieferung gegen den Käufer hat. Der *Verkäufer* nimmt die Abtretung an. Die Abtretung erstreckt sich auch auf aus anderem Rechtsgrund im Zusammenhang mit der Verwertung der Vorbehaltsware entstandene oder entstehende Forderungen (Versicherung, unerlaubte Handlung, Ersatzleistung, stellvertretendes commodum) einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer und einschließlich aller Nebenforderungen.

Für den Fall, dass die weiterveräußerte Vorbehaltsware nur im Miteigentum des Käufers steht, erfolgt die hiermit vollzogene Abtretung nur bezüglich des Teils der Forderung aus dem Weiterverkauf, der der Höhe des Wertes des Miteigentumsanteils des Käufers entspricht. Der *Verkäufer* ist jederzeit zur Offenlegung der Sicherungsabtretung gegenüber Dritten und gegenüber den Kunden des Käufers berechtigt.

Nach der Abtretung ist der Käufer zur Einziehung der Forderung weiterhin ermächtigt. Der *Verkäufer* behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Verzug gerät oder Anlass zu berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers bestehen (z. B. Insolvenzantrag, anderweitig bekannt gewordene Zahlungsstockungen). In diesen Fällen ist der *Verkäufer* zum sofortigen Widerruf der zugunsten des Käufers gegenüber seinen Kunden bestehenden Einzugsermächtigung befugt. Der Käufer hat dem *Verkäufer* unverzüglich die Schuldner der abgetretenen Forderungen einschließlich deren Adressen und die für diese Forderungen bestehenden Sicherheiten mitzuteilen sowie alle relevanten Unterlagen auszuhändigen, insbesondere Kundenwechsel, Schecks oder andere Zahlungsmittel dem *Verkäufer* zu übergeben.

- d) Der Käufer verpflichtet sich, die Ware pfleglich zu behandeln, ordnungsgemäß zu lagern und alles Zumutbare zu tun, dass es nicht zu einem Verderb, einer Beschädigung oder einer Verringerung der Ware bzw. des Warenwertes kommt. Sämtliche erforderliche Aufwendungen zur Aufrechterhaltung der Qualität der Ware erfolgen auf Kosten des Käufers. Der Käufer bewahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den *Verkäufer* auf und hält sie ausreichend versichert.
- e) Der Käufer ist verpflichtet, dem *Verkäufer* jeden Zugriff Dritter auf die Ware oder auf die an den *Verkäufer* abgetretenen Forderungen unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Beschädigungen, Verringerung des Warenwertes oder die Vernichtung der Ware sowie eine etwaige Verbringung der Ware an einen anderen Ort sowie einen Geschäftssitzwechsel des Käufers sowie sonstige für die Absicherung des Verkäufers relevante Ereignisse.
- f) Eigentumsvorbehalt und Sicherungsabtretung sind in der Weise auflösend bedingt, dass mit vollständiger Erfüllung der Forderungen des Verkäufers das Eigentum an der Vorbehaltsware bzw. die Inhaberschaft an den abgetretenen Forderungen ohne weitere Erklärung auf den Käufer übergehen.
- g) Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Ware durch den Käufer erfolgt stets im Namen und im Auftrag des *Verkäufers*. Erfolgt eine Verarbeitung mit dem *Verkäufer* nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt der *Verkäufer* an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von ihm gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, dem *Verkäufer* nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist. Die aus Verarbeitung oder Vermischung entstehenden Entgeltforderungen des Käufers gegen Dritte gelten entsprechend den Bestimmungen in Absatz c) an den *Verkäufer* abgetreten.

XII. Sicherstellung

- a) Wird eine Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers bekannt, so steht dem *Verkäufer* das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen (sofern die Ware bereits ausgeliefert wurde) zu fordern und für sämtliche noch ausstehende Lieferungen Barzahlung vor Ablieferung der Ware zu verlangen.
- b) Vor Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge, einschließlich Fälligkeits- bzw. Verzugszinsen, ist der *Verkäufer* zu keiner weiteren Leistung aus irgendeinem Vertrag verpflichtet. Darüber hinaus hat der *Verkäufer* die ihm nach § 326 BGB zustehenden Rechte.
- c) Lieferung auf offene Rechnung erfolgt nur, wenn der *Verkäufer* für den Käufer eine Kreditversicherung erhalten hat und ein die künftige Forderung deckendes Kreditlimit noch vorhanden ist. Anderenfalls sind seitens des Käufers entsprechende Zahlungssicherheiten, wie Vorkasse, Letter of Credit oder Bankgarantie zu erbringen.

XIII. Urheberrecht

Bei Verwendung von Mustern und Druckvorlagen des Käufers trägt dieser die Verantwortung dafür, dass keine Rechte Dritter verletzt werden. Die Muster- und Druckvorlagen des *Verkäufers* dürfen ohne dessen Zustimmung nicht verwendet werden und bleiben sein Eigentum, auch wenn sie dem Käufer in Rechnung gestellt werden.

XIV. Schlussbestimmungen

- a) Soweit vorliegend nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten ergänzend die allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) für grafische Papiere und grafische Kartons zur drucktechnischen Anwendung, herausgegeben vom Verband Deutscher Papierfabriken in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.
- b) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Erfüllungsort für die Leistung und Zahlung wird der Sitz des *Verkäufers* vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 in der aktuellen Form (CISG - United Nations Convention on Contract for the International Sale of Goods) ist ausgeschlossen. Vertragssprache ist Deutsch.
- c) Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens, gilt für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag als Gerichtsstand das für den Sitz des *Verkäufers* örtlich und sachlich zuständige Gericht; das gilt auch, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalte des Käufers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Der *Verkäufer* ist auch berechtigt, Ansprüche an dem für den Käufer zuständigen Gericht geltend zu machen.
- d) Sollten einzelne Bestimmungen dieser *AGB-LZ* ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksamen Regelungen sollen durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Sinn und Erfolg dem der unwirksamen am nächsten kommt.